

**Bearbeiter:**  
Dr. Herwig Niehusen

Kreis Segeberg  
Der Landrat  
Gewässer und Landschaft  
Postfach 1322

23792 Bad Segeberg

Norderstedt, 20.6.2009

### **Planfeststellungsverfahren gem. § 31 WHG in Norderstedt**

-Herstellung bzw. Umgestaltung des Stadtparksees in Norderstedt

Vorhabenträgerin: Stadt Norderstedt, vertreten durch die Stadtpark Norderstedt GmbH, Heidbergstr. 101-111, 22846 Norderstedt-

#### **hier:**

- **Nichtbeachtung der Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses durch die Stadtpark Norderstedt GmbH**
- **Notwendige Durchführung eines Änderungsplanfeststellungsverfahrens wegen wesentlicher Abweichungen vom Planfeststellungsbeschluss**

Ihr Zeichen: **750042.1061.0400.002**

unser Zeichen: **SE-183 – 2007 Planfeststellung „Stadtparkseen Norderstedt“**

Sehr geehrter Herr Hartmann,

nach unseren Feststellungen haben sich bei der Durchführung der Baumaßnahmen zwischenzeitlich in mehrfacher Hinsicht so wesentliche Abweichungen von den Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses ergeben, dass ein weiteres – ergänzendes – Planfeststellungsverfahren nach §§ 31 WHG, 139 ff. LVerwG mit entsprechender Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Naturschutzverbände bzgl. Abtragung des Dammes erforderlich ist bzw. bzgl. des Naturschwimmbades erforderlich werden wird.

#### **Abtragung des Dammes**

Nach den eingereichten Planfeststellungsunterlagen sollten sämtliche Erdbauarbeiten am See zwecks Eingriffsminimierung zunächst vollständig mit dem schonenden Nassbaggerkomplex (Entnahme durch Schneidkopfsaugbagger, Transport per Spülrohrleitung) durchgeführt werden. Hiervon abweichend hatte die UWB im Rahmen des vorzeitigen Baubeginns aus wirtschaftlichen Gründen eine Teil-Änderung der Abbautechnik (Kettenbagger u. Transport per Radlader) zugelassen, diese Änderungen aber ausdrücklich auf die vorgezogenen Arbeiten zur Umgestaltung von West-, Süd- und Nordufer beschränkt.

Im Übrigen wurde im Planfeststellungsbeschluss festgelegt, dass die weiteren Arbeiten entsprechend den „festgestellten Planunterlagen“ zu erfolgen haben, d.h. mit dem dort beschriebenen schonenden Nassbaggerkomplex (vgl. Verfügender Teil des PFB S. 7 ff.). Auf diese Vorgabe wird auch an anderer Stelle nochmals ausdrücklich Bezug genommen, indem auf

S. 25 PFB (unter 1aa Gewässerausbau) ausgeführt wird: „Die übrigen Erdarbeiten (Umgestaltung des kleinen Sees, Dammbatrag zwischen den Seen, Seegrundentnahme im großen See) werden mit dem Nassbaggerkonzept durchgeführt.“

Nach unseren Feststellungen ist der Dammbatrag demgegenüber im Frühjahr 2009 mit Kettenbagger erfolgt, wobei das Material per Radlader - teils über größere Strecken – zum anderweitigen Einbau transportiert wurde. Auf Anfrage des Unterzeichnenden im Hauptausschuss (Sitzung 25.5.09) hat der Baudezernent Herr Bosse (zugleich Geschäftsführer der Stadtpark Norderstedt GmbH) die Umstellung des Dammbaus auf Landtechnik eingeräumt. Weiter hat Herr Bosse ausgeführt, dass dies "im Kern" eine Planänderung sei. Eine entsprechende Genehmigung bzw. ein Planänderungsverfahren sei nicht beantragt worden. Man habe jedoch alle Arbeiten jeweils bei der Unteren Wasserbehörde vorher "angezeigt". Hierzu ist anzumerken, dass die Stadt damit die Auflagen der UWB im Planfeststellungsbeschluss massiv missachtet hat. Den Verantwortlichen musste klar sein, dass das notwendige förmlich Verfahren keineswegs eigenmächtig durch ein „Anzeigeverfahren“ ersetzt werden konnte. Im Übrigen enthält Ziff. 9 der Auflagen den ausdrücklichen Hinweis: „Der Ausbau ist nach den geprüften und für den festgestellten Plan verbindlich erklärten Unterlagen vorzunehmen“.

Rechtlich ist hierzu festzustellen, dass die Umstellung der Abbautechnik ein weiteres (ergänzendes) Planfeststellungsverfahren erforderlich macht und nicht nur ein vereinfachtes Planänderungsverfahren nach § 143 LVwG. Letzteres würde dann ausreichen, wenn es sich um Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt und die Belange anderer nicht berührt werden oder die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Von einer unwesentlichen Planänderung kann hier jedoch nicht die Rede sein, da sowohl in den Planfeststellungsunterlagen als auch im Planfeststellungsbescheid wiederholt die Minimierung der Eingriffe im Seebereich durch die spezielle Nassbaggertechnik besonders hervorgehoben wird. So wird darauf hingewiesen, dass der landseitige Baubetrieb per Kettenbagger "zu mehr wasserseitigen Aufwirbelungen und dadurch zu größeren Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser, Pflanzen und Tiere führen würde" (vgl. u.a. Erläuterungsbericht S. 15, und LBP S. 37). Deshalb entspreche die gewählte Schneidkopfsaugbaggertechnik (Nassbaggertechnik) dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot. Entnahme und Andeckung von Boden erfolge damit überwiegend von der Wasserseite aus, Transporte an Land seien somit fast nicht mehr notwendig (LPB s. 37). Demgemäß war die Minimierung der Auswirkungen der Baumaßnahmen am See Gegenstand diverser spezieller Fachgutachten (vgl. insbes. Ordner 4 / ökologische Begleituntersuchungen Anl. 2.1 bis 2.4).

Ist aber die Festlegung der Abbautechnik im Planfeststellungsverfahren von so zentraler Bedeutung, dann ist die Änderung der Abbautechnik, die zu einer Maximierung des Eingriffs führt, nicht „unwesentlich“, sondern stellt eine wesentliche Planänderung dar, die das Gesamtkonzept der Planung in wesentlichen Teilen in Frage stellt.

Zu verweisen ist diesbezüglich auf die einschlägige ständige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte. Unwesentlich ist danach eine Planänderung, wenn sie Abwägungsvorgänge und Abwägungsergebnisse nach Struktur und Inhalt nicht berührt. Ist eine nachträgliche Planänderung geeignet, Fragen an der sachgerechten Zielsetzung der Gesamtplanung erneut auf

zuwerfen, liegt eine wesentliche Planänderung vor (BVerwG NJW 1990, 925). Ausgelöst wird damit auch eine erneute Beteiligungspflicht. Gemäß Beschluss des VG Hamburg vom 21.11.2002 (15 VG 2453/2002 – DA-Erweiterung A3XX / Mühlenberger Loch) ist hierbei entscheidend, ob sich in dem neuen Verfahrensabschnitt zusätzliche naturschutzrechtliche Fragen stellen, zu deren Beantwortung die sachverständige Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände geboten sei. Das sei nicht nur dann der Fall, wenn der Planfeststellungs- bzw. Planänderungsbeschluss zu zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft führen würden, sondern auch zum Beispiel dann, wenn das Erfordernis bestehe, neue natur-schutzfachlich relevante Ergebnisse in das Verfahren einzuführen (vgl. hierzu auch BVerwG, Urteil v. 12.12.1996 –BVerwGE 102 / 358 ff., 362; BVerwG, Urteil v. 12.11.1997- BVerwGE 105 / 348 ff, 351).

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es für die Frage der Einleitung eines Änderungsplanfeststellungsverfahrens unerheblich ist, dass die Stadtpark Norderstedt GmbH vollendete Tatsachen geschaffen hat, indem sie die planfestzustellende Änderung der Bauausführung ohne Genehmigung bereits weitgehend realisiert hat und ein Rückbau aufgrund der damit verbundenen weiteren Eingriffe nicht sinnvoll wäre. Zu klären sind hier durch Anforderung entsprechender Fachgutachten die zusätzlichen Auswirkungen des eigenmächtig geänderten Abbauverfahrens auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Flora und Fauna und der sich dadurch ergebende zusätzliche Ausgleichsbedarf.

#### **Antrag:**

Es wird deshalb beantragt, in dem nach §§ 31 WHG, 139 ff. LVwG durchzuführenden Änderungsplanfeststellungsverfahren nicht nur die Träger öffentlicher Belange, sondern auch die anerkannten Naturschutzverbände erneut zu beteiligen.

#### **Naturschwimmbad**

Im Hinblick darauf, dass sich die neue Mehrheit in der Stadtvertretung für eine kleinere Naturbadlösung und den Erhalt des ökologisch wertvollen kleinen Kiesesee ausgesprochen hatte, war zwischenzeitlich ein entsprechender Alternativentwurf bei der UWB vorgelegt und auf der letzten Hausmesse im Frühjahr 2009 von der Stadtpark Norderstedt GmbH der Öffentlichkeit vorgestellt worden. Nach dem kürzlich erfolgten Übertritt einer SPD-Stadtvertreterin zur CDU haben sich die Mehrheitsverhältnisse erneut geändert, wobei CDU und FDP bereits angekündigt haben, sich für die ursprünglich planfestgestellte Großbadlösung einzusetzen und eine entsprechende Entscheidung in der Aufsichtsratssitzung der Stadtpark GmbH am 22.6.2009 zu erwirken.

Zu widersprechen ist hierbei der bereits von einzelnen Entscheidungsträgern geäußerten Auffassung, dass die dann wieder geplante Teil-Zuschüttung des kleinen Sees durch den Planfeststellungsbeschluss gedeckt sei.

Festzustellen ist zunächst, dass im Planfeststellungsbeschluss i.V. m. der Genehmigung des vorzeitigen Beginns bzgl. Ausbau der Seen lediglich zwei Bauperioden zugelassen wurden, wobei die zweite und letzte Periode auf den Zeitraum 1.10.2008 bis 31.3.2009 festgeschrieben wurde (vgl. S. 16 PFB Ziff. 4.8). Da im ursprünglichen Planfeststellungsantrag lediglich von einer einzigen durchgehenden Seeausbau-Periode ausgegangen wurde, hatten sich Bau- und damit Eingriffsdauer dadurch bereits deutlich verlängert. Sollte jetzt in einer dritten Bauphase

ein erneuter Eingriff in der Zeit ab 1.10.2009 erfolgen, wäre dieser mit weiteren erheblichen Auswirkungen auf die durch die vorrangegangenen Eingriffe geschädigte Flora und Fauna sowie die gesamte Ökologie des Gewässers verbunden, die durch den Planfeststellungsbeschluss nicht gedeckt ist. Vielmehr sind auch insoweit ergänzende Fachgutachten anzufordern und die Träger öffentlicher Belange sowie die Naturschutzverbände erneut zu beteiligen. Eine Auslegung der zeitlichen Vorgaben im Planfeststellungsbeschluss dahingehend, ein Eingriff sei beliebig oft jeweils im Zeitraum vom 1.10. bis 31.3. möglich, verbietet sich somit sowohl aus fachlichen Gründen als auch aufgrund der eindeutigen zeitlichen Festlegung von zwei zulässigen Bauperioden.

Hinzuweisen ist außerdem darauf, dass nach den planfestgestellten Unterlagen das Material aus dem Dammbau nahezu ausschließlich zur Zuschüttung des kleinen Kiesesee verwendet werden sollte (vgl. die diesbezüglichen Bauablaufpläne, wonach 15.560 m<sup>3</sup> Dammmaterial in den kleinen See eingebracht werden sollten). Da der Damm in der Bauperiode bis 31.3.2009 bis auf kleinen Rest abgebaut, das Material jedoch – wie bereits ausgeführt – anderweitig verwendet wurde, müsste ein weit größerer Teil als die planfestgestellten 7.891 m<sup>3</sup> aus der Seemitte gefördert und im kleinen See eingebracht werden. Auch dies wäre aufgrund eines 3. Eingriffs in den See und die geänderte Fördermenge eine erhebliche Abweichung von den planfestgestellten Unterlagen mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Flora und Fauna, deren Umfang, Zulässigkeit und zusätzlicher Ausgleichsbedarf gutachterlich abzuklären wäre.

**Antrag:**

Da auch insoweit eine wesentliche Planänderung vorliegen würde, wird auch diesbezüglich beantragt, in dem nach §§ 31 WHG, 139 ff. LVwG durchzuführenden Änderungsplanfeststellungsverfahren nicht nur die Träger öffentlicher Belange, sondern auch die anerkannten Naturschutzverbände erneut zu beteiligen.

Um zu gewährleisten, dass bei den weiteren Arbeiten im Seebereich zukünftig die Belange des Naturschutzes und die diesbezüglichen Vorgaben der Unteren Wasserbehörde eingehalten werden, sollte die Stadtpark Norderstedt GmbH seitens der UWB auf die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften bei beabsichtigten Abweichungen von den planfestgestellten Unterlagen hingewiesen werden.

Im Auftrag

Dr. Herwig Niehusen  
BUND Landesverband S-H

**Nachrichtlich an:**

- UNB des Kreises Segeberg
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume,  
Abt. 5 Naturschutz / Flintbek
- Stadt Norderstedt, z.Hd. v. Herrn Bosse